



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Birkenwerder (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 27.02.2024 mit Beschluss Nr. 2371/2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Birkenwerder (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Birkenwerder ist Träger der Aufgaben des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung. Sie unterhält zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Die Gemeinde erhebt für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Birkenwerder Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Birkenwerder.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Birkenwerder sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben grundsätzlich unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Gebühren werden in folgenden Fällen erhoben:
 1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,



2. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist oder ein sonstiger Fall einer Gefährdungshaftung vorliegt,
 3. wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. bei Veranstaltungen, bei denen eine Brandsicherheitswache gemäß § 34 BbgBKG einzurichten ist,
 5. bei Aufstellung einer Brandwache gemäß § 35 BbgBKG,
 6. bei der Bergung oder Rettung eines Tieres,
 7. bei der Entfernung von Wasser aus einem Gebäude,
 8. bei einer Fehlalarmierung der Feuerwehr,
 9. bei der Auslösung eines Falschalarms durch eine Brandmeldeanlage,
 10. beim Einsatz von Sonderlöschmitteln bei einem Brand in Gewerbe- oder Industriebetrieben.
- (3) Grundlage für die Erhebung der Gebühren sind die Einsatzberichte der Feuerwehr Birkenwerder. Über einzusetzende Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr zu Einsätzen entscheidet die Einsatzleitung der Feuerwehr der Gemeinde Birkenwerder nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin gemäß § 7 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 BbgBKG bleibt unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebühren werden von demjenigen erhoben, der
1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare



Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat,
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
 9. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gewerbe- oder Industriebetriebes ist, soweit bei einem Brand Sonderlöschmittel zum Einsatz gekommen ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührensatz und Maßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu.
- (2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien. Die Höhe der Gebühren für den Einsatz von Sonderlöschmitteln und Ölbindemittel richtet sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.
- (3) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für die Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und technische Gerätschaften die Gebühren je angefangene Minute berechnet. Bei der Festsetzung der Gebühr für verbrauchte Materialien wie Sonderlöschmittel und Ölbindemittel erfolgt die Berechnung nach der Mengeneinheit.
- (4) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Birkenwerder und ist mit der Wiederherstellung der



Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist. Wartezeiten, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet.

- (5) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstigen Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit, dass dafür erforderliche Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Neubestückung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.
- (6) Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.
- (7) Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (8) Muss die Freiwillige Feuerwehr Birkenwerder wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung Dritte in Anspruch nehmen, werden die durch die Beauftragung Dritter entstandenen Kosten dem jeweiligen Verursacher auferlegt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschild

Die zu zahlenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschild wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Verzicht auf die Gebührenerhebung

Auf die Gebührenerhebung kann verzichtet werden, wenn die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.



§ 7 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Birkenwerder ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke Gebührenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Birkenwerder tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkenwerder, den

Stephan Zimniok
Bürgermeister



Anlage Gebührentarif

lfd. Nr.	Gebühren für	Gebühr pro Einsatzminute
1	eingesetztes Personal – je Person	0,81 €
2	eingesetzte Fahrzeuge:	
2a	Tanklöschfahrzeug (OHV-F 1251)	0,76 €
2b	Hilfeleistungslöschfahrzeug (OHV-F 1431)	0,48 €
2c	Löschfahrzeug TLF 32 (OHV OR – 2474)	0,38 €
2d	ELW Ford (OHV-FB 666)	0,16 €
2e	MTW Mercedes (OHV-FB 667)	0,65 €
3	eingesetzte technische Gerätschaften	2,59 €
		Gebühr pro Mengeneinheit (kg oder l)
4	Sonderlöschmittel, Ölbindemittel	2,33 €